



Grand Conseil
Commission de l'équipement et des transports

Grosser Rat
Kommission für Bau und Verkehr

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Beschlussentwurf betreffend die Gewährung einer Nachsubvention an den ARA-Verband «Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)» für die Erweiterung seiner Anlage und den geplanten Anschluss der Gemeinde Ayent

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) ist am Donnerstag, 26. September 2019, von 16:15 bis 17:00 Uhr, im Konferenzraum 4 (3. Stock) des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Kommission KBV

Mitglieder	Vertreten durch	26.09.2019
CARRON Florentin, PDCB, Präsident		X
CRETENAND David, PLR, Vizepräsident		X
BARRAS Lucien, Les Verts		X
CLERC Charles		Entschuldigt
D'ANDRES Gregory, PLR		X
FURRER Urban, CSPO		X
FUX Sandro		X
IMBODEN Reinhard, CVPO		X
JORDAN Werner, AdG/LA, Berichterstatter		X
METRAILLER Robert	TARAMARCAZ Célestin	X
MONOD Julien, PLR		X
RAUSIS Joachim, PDCB	MOULIN Bruno	X

Kantonsverwaltung

MELLY Jacques, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

GENOLET-LEUBIN Christine, Adjunktin des Chefs der Dienststelle für Umwelt (DUW), DMRU

BERNARD Marc, Chef der Sektion Gewässerschutz, DUW

2. Allgemeine Vorstellung des Projekts

2.1. Rückblick

Die erste Abwasserreinigungsanlage (ARA) wurde 1978 in Betrieb genommen und war nur für die Kohlenstoff- und eine grobe Schlammbehandlung ausgelegt. Danach wurde das gereinigte Wasser direkt in den Kanal Sitten-Chandoline eingeleitet.

Mit Beschluss vom 15. November 2012 gewährte der Grosse Rat dem ASEC eine Subvention über einen Gesamtbetrag von Fr. 5'284'371.– für die Erweiterung der ARA Sitten-Chandoline, an welche die Gemeinden Agettes, Salins, Sitten, Vex und St-Léonard angeschlossen sind. Die Investitionskosten wurden auf insgesamt 22,9 Millionen Franken veranschlagt.

Das 2012 beschlossene Erweiterungsprojekt sah zwei Bauphasen vor:

Die erste bestand darin, die Bauten im Zuflussbereich der ARA insgesamt zu erneuern, mit einer Erhöhung der hydraulischen Kapazität der Vorbehandlung (Hebwerk, Rechen, Siebanlage, Sand- und Fettfang) von 450 auf 800 l/s und dem Einbau eines Vorklärbeckens. Dazu kam neu eine Schlammfäulung mit angeschlossener Energiegewinnung (Biogas), Biofilter zur Reinigung der Abluft aus den gedeckten Zufluss-Bauten sowie eine Abflussleitung in die Rhone, dank der die Wasserqualität im Kanal verbessert wird.

In der zweiten Bauphase wurde die biologische Behandlung saniert, um die Stickstoffbehandlung für eine Kapazität von 27'000 Einwohnergleichwerten (EW) zu gewährleisten.

Die erste Bauphase wurde von 2012 bis 2016 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt unterbreitete die Gemeinde Ayent dem Verband ein Anschlussgesuch, wonach die bereits bestehende Leitung genutzt werden soll, um die Abwässer von St-Léonard und Uvrier von einem Pumpwerk der UTO in Uvrier der ARA zuzuführen. Die 1995 in Betrieb genommene ARA von Ayent erlaubt es nicht, bei Niederwasser eine ausreichend hohe Wasserqualität der Lienne zu gewährleisten.

Der Start der zweiten Phase wurde aufgeschoben, um die Machbarkeit eines Anschlusses der Gemeinde Ayent zu prüfen.

2.2. Projekt

In der ersten Bauphase traten bei einigen Arbeiten unvorhersehbare Schwierigkeiten auf:

- Die Beschaffenheit des Untergrunds erforderte den Einsatz zusätzlicher Erdpfähle und Pumpwerke (Grundwasser).
- Der Abwassersammelkanal in die Rhone musste verschoben werden, um die Stabilität des Kanalufers und die Unterquerung eines Bergbachs zu berücksichtigen.
- Zur einfacheren Einrichtung künftiger Anschlüsse der zweiten Bauphase wurde ein Installationsschacht angelegt, damit die Gräben nicht von Neuem geöffnet werden müssen.
- Es wurden Anpassungen an den Einrichtungen vorgenommen (zum Beispiel Chemikaliendosierung, Fettabpumpung, Heizkessel, Gasverwertung, zusätzliche Instrumentierung und weitere kleinere Arbeiten).

- Infolge der Mehrkosten, aber auch infolge der Zusatzstudien, die vor Beginn der zweiten Phase für den Anschluss von Ayent zu erstellen waren, erhöhten sich die Honorarkosten.

Diese Elemente haben dazu geführt, dass die Endkosten bei der Fertigstellung 2016 über dem Voranschlag von 2012 zu liegen kamen.

Studien für die zweite Phase haben gezeigt, dass die bereits erstellten Zufluss-Bauten zusätzliche Wassermengen der Gemeinde Ayent aufnehmen können, doch müsste dafür die ursprünglich vorgesehene Kapazität der biologischen Behandlung für die nächsten 30 Jahre von 24'000 auf 45'000 EW (+ 18'000 EW) erhöht werden.

Nach einer Variantenanalyse für die zu wählende biologische Behandlungsmethode entschloss sich der Verband für das Wirbelbett-Verfahren (Moving Bed Biofilm Reactor, MBBR) auf vier Verfahrensketten. Diese Kompaktlösung ermöglicht es, die bisherigen Beckenvolumen zu erhalten und zu nutzen; ausserdem ist sie geeignet für Kaltwasser und veränderliche Behandlungsmengen.

Um der neuen Reglementierung über die Betriebszuverlässigkeit und -sicherheit des Bauwerks zu entsprechen, wurde vorgeschlagen, die Zahl der Verfahrensketten zu erhöhen.

2.3. Kosten

In der Übersichtstabelle der Kosten ist der Voranschlag gemäss Entscheid von 2012 enthalten. In der ersten Phase wurden die ursprünglich vorgesehenen 17 Millionen um 2 Millionen Franken respektive 12 % überschritten. In der zweiten Phase werden zu den ursprünglich veranschlagten 5,9 Millionen zusätzliche 2,46 Millionen Franken benötigt, um die Abwässer der Gemeinde Ayent zu behandeln.

BEREICH	VORAN- SCHLAG 2012	END- KOSTEN	ÜBERSCHREITUNGEN
1. Phase			
Hauptbauarbeiten	5'234'000.–	5'839'460.–	605'460.–
Nebenbauarbeiten	2'446'000.–	3'245'567.–	799'567.–
Betonierungen	693'000.–	834'653.–	141'653.–
Elektromechanische Einrichtungen	3'158'000.–	3'972'185.–	84'050.–
Elektro-Installationen	918'000.–	1'002'050.–	51'233.–
Elektrische Schalttafeln	462'000.–	696'928.–	234'928.–
Überwachungsautomatik	359'000.–	357'000.–	-2'000.–
Studien und Honorare	1'300'000.–	1'735'944.–	435'944.–
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	1'200'000.–	0	-1'200'000.–
MwSt. 8 %	1'262'000.–	1'414'703.–	152'703.–
Total 1. Phase	17'032'000.–	19'098'490.–	2'066'490.–
2. Phase		Kosten 2019	
Biologische Behandlung	5'910'000.–	8'367'213.–	2'457'213.–
Total	22'942'000.–	27'465'703.–	4'523'703.–

2.4. Finanzierung

Gemäss Artikel 18 Buchstaben c und d des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (KGSchG) kann der Kanton die Kapazitätserweiterung einer ARA subventionieren. Renovations- und Unterhaltsarbeiten können jedoch nicht unterstützt werden.

2012 wurde der subventionierbare Anteil an den Gesamtbaukosten auf 67,45 % festgesetzt, um damit nur den Kapazitätsausbau und die Neubauten zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Zusatzkosten beläuft sich auf Fr. 4'532'703.–, davon subventionierbar sind 67,45 %, das entspricht Fr. 3'051'238.–.

Der Subventionssatz wurde im ursprünglichen Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 2012 gemäss damaligem kantonalen Gewässerschutzgesetz auf 34,15 % festgelegt. In diesem Gesetz war eine Subvention von 25 bis 45 % unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Gemeinde vorgesehen.

Auf den berücksichtigten Endbetrag von Fr. 3'051'238.– wurde der Satz von 34,15 % angewendet, was einen Betrag von Fr. 1'041'998.– ergibt, um im gleichen Rahmen zu bleiben.

Vom Bund wird keine Subvention erwartet, da dieser die ARA nicht mehr subventioniert.

3. Eintretensdebatte und -abstimmung

3.1. Debatte

Es wird gefragt, ob Energierückgewinnung und die Installation von Sonnenkollektoren möglich sind, die subventioniert werden könnten. Die ARA verwertet einen Teil der durch die Faultürme in Form von Biogas produzierten Energie. Dieses Biogas wird durch eine Wärmekraftkopplung in Strom umgewandelt. Im Rahmen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes können keine Sonnenkollektoren subventioniert werden, aber die Dienststelle für Energie verfügt über die gesetzliche Grundlage, um solche Installationen zu unterstützen.

Wieso hat das Wallis keine Abwasserabgabe im Bereich Mikroverunreinigungen wie der Bund, so dass die Gemeinden Fremdwasser in den ARA verringern und die alternden Kanalisationsnetze erneuern könnten?

Das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG) wurde 2013 ohne solche Abgabe vom Grossen Rat verabschiedet. Es obliegt den Gemeinden, die Infrastrukturen mit Abwassergebühren ausgehend von den tatsächlichen und geplanten Kosten der generellen Entwässerungspläne (GEP) zu unterhalten und deren Wert zu erhalten. Der Kanton wird demnächst eine Wegleitung für die Gemeinden verfassen, um sie bei der Berechnung der Abgaben zu unterstützen und zu leiten.

3.2. Eintretensabstimmung

Abstimmung: Eintreten wird von den 11 anwesenden Mitgliedern einstimmig **angenommen**.

4. Detailberatung

Es werden einzig die Artikel des Beschlussentwurfs erwähnt, die Gegenstand von Bemerkungen in der Kommission waren.

Art. 2 Abs. 3**Redaktionelle Änderung** (nur im französischen Text):

Beim Vergleich der Sprachversionen hat sich eine unterschiedliche Aufteilung in Bezug auf die Entrichtung der Subventionen gezeigt.

Die Kommission entscheidet einstimmig, an den Beträgen der deutschen Version festzuhalten:

Art. 2 Abs. 3

- a) 1. März 2021: 400'000 Franken,
- b) 1. März 2022: 400'000 Franken,
- c) 1. März 2023: Restbetrag bis maximal 241'998 Franken.

5. Schlussberatung und -abstimmung

Da keine Schlussberatung verlangt wird, schreitet die Kommission direkt zur Schlussabstimmung.

Abstimmung: Der Beschlussentwurf betreffend die Gewährung einer Nachsubvention zugunsten des ARA-Verbands «Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)» für die Erweiterung seiner Anlage und für den geplanten Anschluss der Gemeinde Ayent wird von den 11 anwesenden Mitgliedern einstimmig **angenommen**.

Der Präsident
Florentin Carron

Der Berichterstatter
Werner Jordan